

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 19.01.1896

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 19. Januar 1896.) 1. Stück.

Inhalt:

- N^o 1. Patent, betreffend einen allgemeinen Gnadenerlaß zum 18. Januar 1896.
 N^o 2. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Januar 1896, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1895, betreffend Bestimmung der Festtage für die Sonntagsruhe.

N^o 1.

Patent, betreffend einen allgemeinen Gnadenerlaß zum 18. Januar 1896.
 Oldenburg, den 18. Januar 1896.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., thun kund hiemit, daß Wir Uns bei der heutigen 25ten Wiederkehr des Tages, an welchem das Deutsche Reich neu errichtet wurde, zu einem allgemeinen Gnadenakte bewogen gefunden haben, indem Wir allen denjenigen Personen, gegen welche bis zum heutigen Tage (einschließlich) durch Urtheil oder Strafbefehl eines Oldenburgischen Gerichts wegen Uebertretungen auf Haft oder Geldstrafe oder wegen Vergehen auf Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen oder auf Geldstrafen von nicht mehr als 150 *M.* rechtskräftig erkannt worden ist, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und die noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen.

Haftstrafen werden von dieser Gnadenerweisung ausgeschlossen, falls zugleich auf Verweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist.

Ist in einer Entscheidung die Verurtheilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen ausgesprochen, so greift diese Gnadenerweisung nur insofern Platz, als die Strafe insgesamt das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Dieser Gnadenerlaß findet auch Anwendung auf die von dem Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck sowie von dem Königlich Preussischen Landgericht Saarbrücken in denjenigen Sachen erkannten Strafen, in denen uns das Begnadigungsrecht zusteht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Januar 1896.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Meyer.

N^o. 2.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1895, betreffend Bestimmung der Festtage für die Sonntagsruhe.
Oldenburg, 1896 Januar 18.

In Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1895, betreffend Bestimmung der Festtage für die Sonntagsruhe im Herzogthum Oldenburg — Gesetzblatt Band XXX Seite 653 — wird mit Höchster Genehmigung auf Grund des §. 105 a Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, hierdurch

der Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntage — Buß- und Betttag, Mariä-Opferung — als weiterer Festtag für das Herzogthum Oldenburg bestimmt.

Oldenburg, 1896 Januar 18.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Mukenbecher.